

Frauenfeld, 24. November 2025

Entscheid Nr.0111

BOA/PG Nr. 2025.04-005

Politische Gemeinde Langrickenbach Festlegung Gewässerraumlinien und Aufhebung Baulinienplan Bachsanierung Dörfli Zuben

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Langrickenbach am 29. Mai 2024 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne
 - Gewässerraumlinienplan „Übersicht / Verzichtsabschnitte“
 - Gewässerraumlinienplan „Tobelbach 04.02_1, 04.02.09N2_1, 04.02.09N2_2, 04.02.10_01“
 - Gewässerraumlinienplan „Stichbach 04.02_02“
 - Gewässerraumlinienplan „Stichbach 04.02_03“
 - Gewässerraumlinienplan „Mülibach 04.02_04, 04.02_05, 04.02_07“
 - Gewässerraumlinienplan „Mülibach 04.02_09, 04.02_11, Stoggholzbach 04.02.13_01“
 - Gewässerraumlinienplan „Chatzebach 05.17.02_03, 05.17.02_04, 05.17.02_06, Wüeschtholzbächli 05.17.02.01_01“
 - Gewässerraumlinienplan „Schachebach 04.02.07_01, Reetelbach 04.02.09_03, Reetelweiher 04.02.09-01_01“
 - Gewässerraumlinienplan „Neugüttingertobelbach 04.02.10_03, 04.02.10-02_01, 04.02.10.05_01“
 - Gewässerraumlinienplan „Emerzerweiher 04.02.10-03_01, Frooholzbach 04.02.10.08_01, 04.02.10.07_01“
 - Gewässerraumlinienplan „Tobelwisbach 04.02.11_02, 04.02.11_04, 04.02.11.01_01“
 - Gewässerraumlinienplan „Tobelbach 04.02.12_02, 04.02.12_04, 04.02.12_06, 04.02.12_08, 04.02.12_10, 04.02.12_12“
 - Gewässerraumlinienplan „Tobel- resp. Lenzeler Bach 05.17_02, 05.17_04, 05.17_06, 05.17_08, 05.17_10, 05.17.05_01“
 - Gewässerraumlinienplan „05.12.03_01“werden genehmigt.

2/5

2. Der vom Gemeinderat Langrickenbach am 29. Mai 2024 beschlossene Gewässer-raumlinienplan „Chatzebach 05.17.02_01, 05.17.02_02“ wird teilweise genehmigt. Der Abschnitt 01 des Chatzebachs (Gewässernummer 05.17.02_01) wird nicht ge-nehmigt. Die Politische Gemeinde Langrickenbach hat in Abstimmung mit der Politi-schen Gemeinde Erlen den Gewässerraum neu festzulegen.
3. Die Politische Gemeinde Langrickenbach wird angewiesen für den Reetelweiher (Parzelle Nr. 115) einen grundeigentümerverbindlichen Gewässerraum nach Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) auszuscheiden.
4. Die vom Gemeinderat Langrickenbach am 29. Mai 2024 beschlossene Aufhebung des Baulinienplans „Bachsanieung Dörfli Zuben“ wird genehmigt.
5. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Langrickenbach, Im Baumgarten 1, 8585 Langrickenbach, unter Beilage der Dossiers „Festlegung Gewässerraumlinien und Aufhebung Baulinienplan Bachsanierung Dörfli Zuben“, mit den notwendigen Genehmi-gungs- und Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Politische Gemeinde Birwinken, Lochäckerstrasse 2, 8585 Mattwil
 - Politische Gemeinde Erlen, Aachstrasse 11, Postfach, 8586 Erlen
 - Politische Gemeinde Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil
 - Politische Gemeinde Münsterlingen, Klosterstrasse 4, 8596 Münsterlingen
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers „Festlegung Gewässer-raumlinien und Aufhebung Baulinienplan Bachsanierung Dörfli Zuben“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 7. April 2025 ersucht die Politische Gemeinde Langrickenbach um Genehmigung der „Festlegung der Gewässerraumlinien“ sowie der „Aufhebung des Baulinienplans Bachsanierung Dörfli Zuben“, Aufgrund der eingereichten Unter-lagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchge-führt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung

mit Bericht vom 6. Juli 2023 vorgeprüft.

2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraums hat gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien zu erfolgen. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen legt die Politische Gemeinde Langgrickenbach den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für alle Gewässer innerhalb des Gemeindegebiets inklusive der Grenzgewässer grundeigentümerverbindlich fest.

Die Vorlage besteht aus 14 Gewässerraumlinienplänen im Massstab 1:500 und 1:1'000, in denen die grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien nach § 34 Abs. 1 WBSNG festgelegt werden. Im Übersichtsplan 1:5'000 werden die Abschnitte bezeichnet, bei denen auf eine Ausscheidung eines grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums verzichtet wird. Ergänzt werden die Unterlagen mit dem Planungsbericht und der technischen Dokumentation. Für die Aufhebung des Baulinienplans „Bachsanieierung Dörfli Zuben“ liegt ein separater Planungsbericht vor.

3. Wie die generelle Prüfung zeigt, sind die gewählten natürlichen Sohlenbreiten und die daraus errechneten minimalen Gewässerraumbreiten für die Gewässer realistisch und ausreichend. Die Gewässerraumlinien sind mit Ausnahme des Abschnitts 01 des Chatzebachs (Gewässernummer 05.17.02_01, siehe Ziff. 4.) sach- und zweckmässig ausgeschieden und können genehmigt werden. Die vorgenommenen Vereinfachungen und Angleichungen an bestehende Linien und Grenzen (z.B. Ufergehölz) werden aus landwirtschaftlicher Sicht begrüsst. Ebenfalls werden die Gewässerabschnitte, bei denen auf eine Gewässerrauausscheidung verzichtet wird, als zweckmässig erachtet.

Mit der vorliegenden Planung werden auch die Grenzgewässer zu den Politischen Gemeinden Birwinken, Erlen, Lengwil und Münsterlingen festgelegt. Wie in § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) gefordert, wurde die Festlegung des Gewässerraumes der Grenzgewässer inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.

4. Der Chatzebach, Abschnitt 01 (Gewässernummer 05.17.02) erfüllt die Anforderungen von Art. 41a GSchV nicht. Der Chatzebach weist eine minimale Gewässerraumbreite von 12.0 m auf. Der Gewässerraum wird an verschiedenen Stellen ver-

einfacht und an den Waldrand angepasst oder parallel dazu geführt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Aufgrund der Vereinfachungen wird der Gewässerraum stellenweise asymmetrisch festgelegt. Dies führt vorliegend dazu, dass die einseitige minimale Gewässerraumbreite von 5.5 m ab der Bachachse an mehreren Stellen stark unterschritten ist. Das ist gemäss dem kantonalen Leitfaden zur Festlegung der Gewässerraumlينien nicht zulässig, worauf bereits in der Vorprüfung hingewiesen wurde. Die einseitige minimale Gewässerraumbreite von 5.5 m ab der Bachachse ist durchgehend einzuhalten. Aufgrund dessen kann der Abschnitt 01 des Chatzebachs (Gewässernummer 05.17.02_01) nicht genehmigt werden.

5. Im Bereich des Reetelweihers wird lediglich ein (situativ vergrößerter) Gewässerraum für den Reetelbach (Gewässernummer 04.02.09) ausgeschieden. Für den Reetelweiher selbst wird hingegen kein Gewässerraum ausgeschieden. Für stehende Gewässer wurden verbindliche Abgrenzungskriterien definiert (von einem Fliessgewässer durchflossen und mind. 1'000 m² gross). Aufgrund dieser ist der Reetelweiher zwingend ins kantonale Gewässerkataster aufzunehmen. Am Reetelweiher bestehen zum einen öffentliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, zum anderen wird der Weiher von einem Fliessgewässer durchflossen (Reetelbach). Aufgrund der Grösse des Weihers (> 1'000 m²) sowie des Umstandes, dass der Gewässerraum aus dem Wald herausragt, ist zudem der Verzicht auf die Gewässerraumlينienfestlegung nicht zulässig. Der Reetelweiher ist demnach in den Gewässerkataster aufzunehmen und ein grundeigentümerverbindlicher Gewässerraum für stehende Gewässer auszuscheiden. Dazu wird eine Auflage formuliert. Sollte die Politische Gemeinde Langrickenbach dies wünschen, so steht der Gemeinde nach §6 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) ein Bachabgrenzungsverfahren offen.
4. Innerhalb des Gewässerraums sind keine Baulinien zulässig. Bestehende Baulinien, die innerhalb des Gewässerraums verlaufen, sind parallel und koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerraumlينien anzupassen oder aufzuheben. In der Politischen Gemeinde Langrickenbach weist lediglich der Baulinienplan „Bachsanierung Dörfli Zuben“ einen Bezug zum Gewässer auf resp. liegt im Nahbereich der neuen Gewässerraumlينien.

Der Baulinienplan „Bachsanierung Dörfli Zuben“ wurde mit RRB Nr. 349 vom 10. März 1987 genehmigt und definiert eine Baulinie gegenüber dem Tobelwiesbach und der Tobelwiesstrasse. Das Gebiet ist vollständig erschlossen und bebaut. Die neuen Gewässerraumlينien wurden in diesem Bereich asymmetrisch festgelegt, damit dem Tobelwiesbach auch künftig genügend Platz südöstlich der Strasse zur Verfügung steht. Damit ist die Beibehaltung der Baulinie nicht mehr notwendig. Der Baulinienplan hat seinen Zweck erfüllt und kann aufgehoben werden.

5/5

5. Folgender Hinweis zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gewässerraumes gilt es zu beachten. Sobald die Politische Gemeinde Langrickenbach die Gewässer-
raumlinienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässer-
raumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine
Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3
GSchV).

Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern
dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober
2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliess-
gewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide
bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

6. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden
weitgehend berücksichtigt. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des
Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) grossteilig und wird mit einer Aus-
nahme genehmigt.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch
die Politische Gemeinde Langrickenbach, die Geodaten über die zuständige Daten-
sammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Ver-
waltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die
Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwer-
deinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

25. NOV. 2025